



Musikschule Coesfeld
Der Verbandsvorsteher

Öffentliche Beschlussvorlage 191/2013

Verbandsvorsteher
gez. Dr. Boland-Theißen

Federführung:

43 - Kultur und Weiterbildung

Produkt:

Datum:

12.09.2013

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Musik-
schule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Ro-
sendahl" 24.09.2013

Entscheidung

Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die als Anlage beigefügte XIX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl zu erlassen.

Sachverhalt:

Die Musikschule vermietet Instrumente an SchülerInnen, die am allgemeinen Musikschulunterricht teilnehmen, sich aber kein eigenes Instrument kaufen möchten. Für die Vermietung der Instrumente wird eine Miete erhoben. Mit der nun vorgeschlagenen Anpassung der Miete soll ein zusätzlicher Anreiz zum Kauf eines Instrumentes geschaffen werden, damit Mietinstrumente der Musikschule schneller wieder zur Verfügung stehen.

An Schülerinnen und Schüler, die am Klassenunterricht in Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen teilnehmen, werden ebenfalls Instrumente vermietet. Hier hat sich herausgestellt, dass die vermieteten Instrumente besonders stark beansprucht werden. Das führt zu häufigen Reparaturen der Instrumente, die im Schulunterricht eingesetzt werden. Bedingt dadurch sind die Versicherungsbeiträge gestiegen. Diese Kosten sollen durch die Gebührenänderungen aufgefangen werden.

Eine Anpassung der Ausleihgebühren im Kooperationsbereich an die allgemein gültigen Ausleihgebühren soll nicht erfolgen, da sich die im Kooperationsbereich verwendeten Instrumente nicht immer im Eigentum der Musikschule Coesfeld befinden. Zum Teil wurden diese Instrumente auch durch die Schulen beschafft.

Neben einer Anpassung der Miete für Mietinstrumente wird vorgeschlagen, eine Anpassung der Ermäßigungstatbestände vorzunehmen. Bislang sah § 3 der Gebührensatzung folgende Regelung vor:

Teilnehmerermäßigung

Bei der Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigt sich die Gebühr nach § 2 wie folgt:

bei 2 Mitgliedern um 10%,

bei 3 Mitgliedern um 20%,

bei 4 Mitgliedern um 30%

und bei 5 und mehr Mitgliedern um 40% der Gebühren.

Spielkreise sind bei dieser Regelung ausgeschlossen.

Im Haushaltssicherungskonzept für die Musikschule 2013 – 2019 wird bereits vorgeschlagen, die Ermäßigungsregelung anzupassen (vergleiche S. 16 f des HSK):

Für das erste Kind wird immer die volle Gebühr erhoben.

Eine Ermäßigung um 10% erfolgt für das 2. Kind einer Familie.

Eine Ermäßigung um 15% erfolgt für das 3. Kind einer Familie.

Eine Ermäßigung um 20% erfolgt dann für das 4. und jede weitere Kind der Familie. Die Spielkreise bleiben ausgeschlossen.

Bislang wurden in den vergangenen Jahren folgende Ermäßigungen (Summenbeträge) gewährt:

2009	35.416,14 €
2010	32.448,95 €
2011	32.627,46 €
2012	30.424,50 €
2013 (1. Halbjahr)	14.697,13 €

Wenn die Annahmen so eintreffen, würde eine Anpassung der Ermäßigungsregelung also zu weiteren Einnahmen für die Musikschule führen.

Anlagen:

Entwurf der XIX. Änderungssatzung